

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Jan Korte,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/12435 –**

### **Übermittlung von Daten über Asylsuchende und Beteiligung des Verfassungsschutzes an Asyl-Anhörungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Medienberichten nehmen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) an Anhörungen von Asylsuchenden teil (DER SPIEGEL, 18. März 2017). Damit verdichten sich Informationen, die den Fragestellern seit Herbst 2016 vorliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10585). Nach Angaben des „Spiegels“ hat das BfV für die „Flüchtlingsaufklärung“ einen personellen Mehrbedarf von rund 250 Stellen bis 2019 angemeldet.

Nach Auffassung der Fragesteller ist die unmittelbare Teilnahme von Geheimdienstleuten bei Anhörungen von Asylsuchenden mit den Interessen der Flüchtlinge nicht zu vereinbaren. Die Asylsuchenden müssen sich darauf verlassen können, dass die Befragung tatsächlich allein dem Ziel dient, ihren Asylantrag zu prüfen. Wenn sie aber Grund zur Annahme haben, dass ihnen nicht nur ein Mitarbeiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sondern auch ein Geheimdienstler gegenübersteht, ändert dies den Charakter der Anhörung entscheidend. Da Asylsuchende – genauso wie alle anderen Bürger – nicht überblicken können, was die Geheimdienste mit ihren Angaben machen und wo die Informationen letztlich landen, müssen sie im schlimmsten Fall davon ausgehen, sich selbst oder ihre Angehörigen in den Herkunftsländern zu gefährden. Zudem besteht das Risiko, dass sie aufgrund ihres Kontakts zu einem deutschen Geheimdienst in den Fokus staatlicher oder auch nichtstaatlicher Verfolger in ihrer Heimat geraten, was einen möglichen Nachfluchtgrund darstellt.

Den Fragestellern sind zudem keine Hinweise der Bundesregierung bekannt, warum von der früheren Praxis – einzelfallweise Übermittlung von Informationen durch das BAMF an das BfV – durch eine unmittelbare Präsenz des BfV bei den Anhörungen abgewichen werden sollte.

Die Bundesregierung hat auf Bundestagsdrucksache 18/10585 die Antwort auf Fragen zu den Kriterien für den Sicherheitsabgleich und zur Rolle des BfV bei den Anhörungen unter Hinweis auf Gründe des „Staatswohls“ verweigert und sie auch nicht in eingestufte Form übermittelt. Die Fragesteller halten diese komplette Antwortverweigerung für unverhältnismäßig. Aufgrund des hohen Stellenwertes, den das Grundgesetz dem Grundrecht auf Asyl einräumt, ist es

im öffentlichen Interesse, über eine mögliche Gefährdung dieses Rechtes durch die Präsenz von Geheimdienstmitarbeitern informiert zu werden. Dass mögliche Beobachtungsziele hierdurch in relevantem Umfang „Einzelheiten“ über das Vorgehen des BfV erführen, ist aus Sicht der Fragesteller nicht zu befürchten und müsste durch die Bundesregierung gegebenenfalls ausführlich begründet und nicht lediglich behauptet werden. Durch die Kooperation des BfV mit dem BAMF hat ohnehin schon ein erheblicher Personenkreis Kenntnis davon, dieser Sachverhalt schwächt bereits für sich das Erfordernis einer absoluten Geheimhaltung ab. Wenn das BfV seine Tätigkeiten auslagert und andere Behörden mit hineinzieht, kann es nicht den gleichen Geheimhaltungsanspruch einfordern, wie wenn es alleine in eigener Zuständigkeit handelt. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts fordern die Fragesteller die Bundesregierung deswegen dazu auf, ihre diesbezügliche Position zu überdenken und wenigstens eine konkrete Begründung zu liefern, sollte sie weiterhin keine, auch nicht eingestufte, Informationen zu dieser Frage erteilen.

1. Inwiefern gibt es aus Sicht der Bundesregierung eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Teilnahme von BfV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern bei Anhörungen Asylsuchender im BAMF?

Inwiefern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine solche Rechtsgrundlage für die mögliche Teilnahme von Angehörigen der Landesämter für Verfassungsschutz (LfV)?

Rechtsgrundlage für eine Teilnahme von Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) (und der Landesbehörden für Verfassungsschutz – LfV) an Anhörungen Asylsuchender ist § 25 Absatz 6 des Asylgesetzes (AsylG) („Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.“).

- a) Inwiefern müssen Asylsuchende nach Rechtsauffassung der Bundesregierung davon in Kenntnis gesetzt werden, wenn Geheimdienstmitarbeiter bei der Anhörung anwesend sind?

Gemäß § 25 Absatz 7 AsylG ist über die Anhörung eine Niederschrift aufzunehmen. Darin enthalten sind die Teilnehmer der Anhörung und ihre Funktion. Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuzustellen.

- b) Inwiefern können nach Rechtsauffassung der Bundesregierung Geheimdienstangehörige, sofern sie bei Anhörungen anwesend sind, darin auch einen aktiven Part einnehmen, indem sie zum Beispiel direkt Fragen an den Asylsuchenden richten, bzw. inwiefern müssen sie sich auf bloßes Zuhören beschränken?

§ 25 Absatz 6 AsylG trifft keine Einschränkung im Sinne einer bloß passiven Teilnahme. Eine aktive Teilnahme, auch durch Fragen, ist für jede teilnehmende Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich möglich.

- c) Inwieweit können nach Rechtsauffassung der Bundesregierung Geheimdienstangehörige auf die Fragestellungen einer Anhörung einwirken, indem sie z. B. im Vorfeld mit den Anhörern des BAMF Fragen oder Inhalte absprechen?

Die in einer Anhörung vorgetragene(n) Tatsache(n) können sich grundsätzlich als sicherheitsrelevant erweisen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Ausländer zugibt, selbst Mitglied einer extremistischen oder terroristischen Organisation im Heimatland gewesen und aufgrund dieser Mitgliedschaft im Heimatland verfolgt worden zu sein.

2. Welche Angaben hinsichtlich der Praxis und des Umfangs des Einsatzes von BfV-Mitarbeitern bei Asylanörungen kann die Bundesregierung machen?

Die Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufteter Form – beantwortet werden. Die erbetenen Auskünfte würden zwangsläufig operative Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand des BfV offenlegen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 124, 161 [194]) sind Einzelheiten zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes besonders schutzbedürftig. Eine Offenlegung solcher Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen würde die Arbeitsfähigkeit und künftige Auftragserfüllung des BfV nachhaltig gefährden.

- a) Welche Defizite sieht die Bundesregierung beim bisherigen Verfahren der Informationsübermittlung seitens des BAMF (ohne direkte Anwesenheit von BfV-Mitarbeitern)?
- b) Inwiefern hat die Anwesenheit des BfV bislang Erkenntnisse erbracht, die auf Grundlage der früher schon möglichen Informationsübermittlung seitens des BAMF nicht möglich gewesen wären (bitte soweit möglich ausführen)?

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 2a und 2b im Zusammenhang.

Das BAMF und das BfV stehen in einem ständigen Austausch. Die Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen wird sowohl durch einen automatisierten Datenabgleich gemäß § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als auch durch Initiativübermittlungen gemäß § 18 Absatz 1 und 1a des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) sichergestellt. Das Verfahren hat sich bewährt. Bei dem Datenabgleich gemäß § 73 Absatz 1a AufenthG handelt es sich um ein automatisiertes Verfahren mit manuellen Zwischenschritten.

3. Nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von LfV an Anhörungen teil, und wenn ja, welche weiteren Angaben kann die Bundesregierung hierzu machen?

Nein. Bei Bedarf der Teilnahme von LfV-Mitarbeitern an Anhörungen des BAMF ist dieser über das BfV beim BAMF anzumelden. Bisher ist dem BAMF keine entsprechende Anmeldung bekannt.

4. Wurde die mögliche Teilnahme von Angehörigen des BfV und gegebenenfalls weiterer Geheimdienste an Anhörungen im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) oder im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) besprochen, und wenn ja, welche Positionen wurden dabei vertreten, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die in der Frage umschriebene „Teilnahme“ wurde weder im GTAZ (Gemeinsames Terrorismus-Abwehrzentrum) noch im GETZ (Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum) besprochen.

5. Inwiefern trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass ein (bewusster oder ggf. auch unbewusster) Kontakt von Asylsuchenden mit einem deutschen Geheimdienst Nachfluchtgründe verursachen kann?

Grundsätzlich trifft es zu, dass ein Kontakt des Antragstellers mit einem deutschen Nachrichtendienst Nachfluchtgründe verursachen kann. Dabei kommt es auf die Bewertung des Einzelfalles an.

6. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko, dass potentielle Verfolger eines Asylsuchenden davon ausgehen, dass dieser im Rahmen seiner Anhörung im BAMF auch mit Geheimdienstvertretern spricht (wissentlich oder unwissentlich), und ihn deswegen bei einer möglichen Rückkehr umso eher in den Fokus nehmen, und wie wird dies im Rahmen von Asylanhörungen berücksichtigt?

Inwiefern gibt es hierzu Entscheidungsgrundsätze bzw. Richtlinien für Anhörer und Entscheider?

Die Bundesregierung hält die Fragestellung für spekulativ. Es gibt keine Vorgaben im BAMF, wie mit dieser Thematik umzugehen wäre.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. In welchem Umfang wurden

Seit dem Stichtag 1. November 2016 bis 30. April 2017 wurden durch das Bundesverwaltungsamt folgende Übermittlungen ermittelt:

- a) seit dem letzten Stichtag am 9. November 2016,

Seit dem Stichtag 1. November 2016 (bis 31. Dezember 2016):

BfV: 3 117

LfV: 5 863

BND: 1 867

- b) seit 1. Januar 2017

Daten aus dem Ausländerzentralregister jeweils an das BfV, die LfV, den Bundesnachrichtendienst (BND) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) übermittelt?

In welchem Umfang wurden bislang im Jahr 2017 Daten aus dem Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren durch jeweils welche Behörde abgerufen?

Seit 1. Januar 2017 (bis 30. April 2017):

BfV: 8 995

LfV: 16 858

BND: 8 137

Alle vorgenannten Übermittlungen erfolgten als Abrufe im automatisierten Verfahren. Der Militärische Abschirmdienst (MAD) nimmt derzeit nicht am automatisierten Verfahren teil. Manuelle Auskunftersuchen werden mittels Protokoll-daten erfasst, die jedoch nur für Zwecke nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) verwendet werden dürfen. Die summarische Auswertung kann mehrfache Übermittlungen zu identischen Abfragen enthalten (z. B. wenn für eine Person mit Personaldaten und mit AZR-Nr. abgefragt wurde).

8. Welche Verwendungszwecke wurden bei Datenabrufen aus dem Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren durch die berechtigten Behörden angegeben (bitte Gesamtwerte für die einzelnen Verwendungszwecke nennen)?

Im BfV wird bei Datenabrufen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) im automatisierten Verfahren der Zweck „Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG“ bzw. „Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 BVerfSchG“ verwendet und angegeben. Der Verwendungszweck von BND-Abfragen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 4 des BND-Gesetzes. Der MAD hat keine Datensätze aus dem AZR im automatisierten Verfahren abgerufen. Das zahlenmäßige Volumen der Verwendungszwecke dieser Datenabrufe wird nicht erfasst. Inhalte von Datenabrufen oder Auskunftersuchen – etwa Verwendungszwecke – werden statistisch nicht erfasst.

9. Welche Behörden haben bislang Anträge zum automatisierten Abruf eingereicht, und welche haben ihre Zulassung erhalten?

Bisher haben 1 926 öffentliche Stellen das Zulassungsverfahren zum automatisierten Verfahren erfolgreich durchlaufen. Diese untergliedern sich wie folgt:

Öffentliche Stelle	Anzahl Zulassungen
Ausländerbehörde u. Aufnahmeeinrichtungen	632
BAMF und BAMF-Außenstellen	76
mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden	101
BKA-Referate	42
Polizeivollzugsbehörden	190
Zollkriminalamt	1
Staatsanwaltschaften	105
Hauptzollämter (Finanzkontrolle Schwarzarbeit)	41
Oberste Bundes- und Landesbehörden	9
Landeskriminalämter	16
Gerichte	37
Bundesamt für Verfassungsschutz	6
Bundesnachrichtendienst	1
Landesämter für Verfassungsschutz	16
Sozialämter	31
Stellen nach AsylbLG	297
Agenturen für Arbeit	70
Stellen für Verteilung und Gemeinschaftsunterkünfte	6
Gesundheitsbehörden	57
Jobcenter	192

10. Welche aktuellen Angaben kann die Bundesregierung zum Stand der Entwicklung des Stichprobenverfahrens nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) machen?

Das Stichprobenverfahren ist noch nicht abschließend und im Einvernehmen mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschrieben, soll aber im Laufe des Jahres entwickelt werden.

11. Welche Angaben kann die Bundesregierung, nach nochmaliger Überlegung, zu den Kriterien machen, nach denen Befragter des BAMF potentiell interessierende Fälle an das BAMF-interne „Sicherheitsreferat“ melden sollen?

Die Übermittlung dieser Fälle an das „Sicherheitsreferat“ erfolgt durch die Entscheider auf Grundlage der Kriterienkataloge des BfV und des BND.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10585 verwiesen.

12. Bei welchen Herkunftsländern bzw. Personengruppen erfolgen derzeit Sicherheitsabgleiche (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/10585)?

Wie häufig wurde ein solcher Sicherheitsabgleich in der Vergangenheit vorgenommen (bitte die Werte für das Jahr 2016 sowie seit Beginn des Jahres 2017 jeweils getrennt darstellen)?

Ab dem 15. Mai 2017 wurde das bisherige Verfahren durch ein neues Sicherheitsabgleichsverfahren nach § 73 Absatz 1a, 3a AufenthG abgelöst.

Für welche Herkunftsländer bzw. Personengruppen dieser Sicherheitsabgleich ausgelöst wird, ergibt sich aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 73 Absatz 4 AufenthG zu § 73 Absatz 1a, 3a AufenthG. Diese Verwaltungsvorschrift ist als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Bei Offenlegung der Verwaltungsvorschrift könnten Unbefugte Rückschlüsse zur Funktionsweise des Sicherheitsabgleiches vornehmen und nachteilig auf die Interessen der Bundesrepublik einwirken, u. U. könnte der Sicherheitsabgleich manipuliert werden. Diese Informationen dürfen aufgrund ihrer Einstufung nicht in einer Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden. Die Beantwortung dieses Teils der Frage erfolgt daher eingestuft.\*

An die gemäß § 73 Absatz 1a AufenthG genannten Sicherheitsbehörden, wurde die nachfolgend genannte Anzahl an Datensätzen übermittelt:

Jahr	Datensätze
2016	1.811.153
2017 (01-04)	480.936

13. Wie oft erfolgte seitens

- a) der Polizeien,
- b) des BND,
- c) des BfV, und
- d) des MAD

eine Rückmeldung an das BAMF (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/10585), und wie häufig wurde daraufhin vom BAMF Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz bzw. subsidiärer Schutz versagt?

Welche weiteren Erkenntnisse hat das BAMF aus diesen Rückmeldungen gewonnen?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Rückmeldungen (erbetene Zeiträume: Werte für 2016 sowie seit 1. Januar 2017, bitte getrennt darstellen)?

Das BAMF führt zu den gefragten Sachverhalten keine Statistik.

Das BfV hat im Rahmen des „Automatisierten Datenabgleich BAMF“ (ADA) 2016 in 236 Fällen sowie 2017 in bisher 112 Fällen an das BAMF zu Versagungsgründen gemäß § 60 Absatz 8 AufenthG berichtet.

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Das BKA übermittelt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen Informationen an das BAMF. Da es sich bei dem Abgleichsverfahren nach § 73 Absatz 1a AufenthG um einen teilautomatisierten Abgleich handelt, können keine validen Zahlen benannt werden.

Der BND übermittelt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen Informationen an das BAMF. Da es sich bei dem Abgleichsverfahren nach § 73 Absatz 1a AufenthG um einen teilautomatisierten Abgleich handelt, können keine validen Zahlen benannt werden. Es werden nur Fälle gesondert erfasst, in denen sich ein Treffer qualifiziert hat und entsprechende Ausgangsschreiben an das BAMF erstellt wurden.

Im Jahr 2016 wurden seitens des BND in zwei Fällen Rückmeldungen zur Person an das BAMF erteilt, in drei Fällen wurden Hintergrundinformationen zu den vom BAMF geschilderten Sachverhalten übermittelt.

Im Jahr 2017 wurden bisher zu drei Personen Rückmeldungen an das BAMF übermittelt sowie in zwei Fällen vertiefende Informationen zu den in der Anfrage dargestellten Sachverhalten.

Dem BfV, BKA und BND liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Schlussfolgerungen das BAMF in seiner Zuständigkeit aus den übermittelten Informationen zieht.

Seitens des MAD erfolgten bisher keine Rückmeldungen an das BAMF.

Relevante Erkenntnisse aus dem Abgleichsverfahren nach § 73 Absatz 1a AufenthG werden bei der Prüfung im Einzelfall vom BAMF berücksichtigt und von den Sicherheitsbehörden entsprechend der rechtlichen Vorgaben verwendet.

14. Wie häufig haben das BfV, der BND und der MAD Daten über Asylsuchende infolge des Sicherheitsabgleichs an Staatsanwaltschaften bzw. Polizeibehörden übermittelt, und inwiefern wurden infolge dessen Ermittlungsverfahren eingeleitet (bitte soweit möglich nach Strafvorwürfen aufgliedern)?

Die Bundessicherheitsbehörden führen keinen statistischen Nachhalt zu der Fragestellung, wie häufig BfV, BND und MAD Daten über Asylsuchende infolge des Sicherheitsabgleichs an Staatsanwaltschaften bzw. Polizeibehörden übermittelt haben und inwiefern infolge dessen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

15. In wie vielen Fällen erfolgten im Jahr 2017 Befragungen von Asylsuchenden durch den BND?

Finden solche Befragungen (was für die Freiwilligkeit der Teilnahme von Relevanz ist) grundsätzlich erst nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens statt, und wenn nein, wie häufig fanden sie im Jahr 2017 schon vorher statt?

Im Jahr 2017 fand bislang eine Befragung eines Asylsuchenden, dem im Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, durch den BND statt. Diese erfolgte im Rahmen der Freiwilligkeit des Asylsuchenden und nach Klärung seines Asylstatus.



16. Wie erklärt die Bundesregierung den Anstieg der Meldungen, die das BAMF an den BND macht, von 462 im Jahr 2015 auf 1 350 von Januar bis Oktober 2016 (netzpolitik.org vom 12. Dezember 2016)?

Die Erhöhung der Meldungen, die das BAMF an den BND gesteuert hat, ist die zwangsläufige Konsequenz des Anstiegs von 476 649 gestellten Asylanträgen im Jahr 2015 auf 745 545 gestellte Asylanträge im Jahr 2016.

Asylanträge die bereits 2015 gestellt wurden, wurden im BAMF größtenteils erst 2016 sachlich geprüft und gegebenenfalls an das Sicherheitsreferat gemeldet, sodass im Jahr 2016 die Meldungen an den BND überproportional gestiegen sind.

17. Residieren Beamte ausländischer Sicherheitsbehörden wenigstens zeitweise in Gebäuden des BAMF (wenn ja, bitte nach Land, Behörde, Zweck und jeweiliger Tätigkeit aufschlüsseln)?

Nein.





